

Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote in der Fassung vom 20. Februar 2013

Auf der Grundlage von § 111 Absatz 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876, 877) i. V. m. § 6 Absatz 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14. Mai 2012 (MBL. LSA S. 305–311) hat der Senat mit Beschluss vom 20.02.2013 die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote 16. Mai 2007 geändert, die in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben für

1. Postgraduale Studiengänge zwecks Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums für Studierende, die bereits ein Hochschulstudium mit dem Hochschulgrad Diplom, Magister, Master oder mit einer Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
2. Studiengänge und einzelne Studieneinheiten (Kurse) nach § 16 HSG LSA ohne das Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses, deren erfolgreiche Beendigung mit einem Zertifikat bescheinigt wird.
3. ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Als Zweitstudium gilt nicht ein Studium zur Erlangung des ersten Masterabschlusses in einer konsekutiven Bachelor/Master-Konstruktion.
4. eine Gasthörerschaft.
5. eine Teilnahme am Studienprogramm „Studieren über 50“.

**§ 2
Gebührenhöhe und Gebührenfestsetzung**

(1) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 1. und 2. geregelten Studiengänge und einzelnen Studieneinheiten (Kurse) wird in studiengangsspezifischen Satzungen unter Zugrundelegung der ermittelten Kosten für das in Anspruch genommene Personal und der genutzten Einrichtungen sowie der Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen berechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 3. geregelten Studiengänge beträgt 500,-€ pro Semester.

(3) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 4. geregelte Zulassung zur Gasthörerschaft und zum Studienprogramm „Studieren über 50“ beträgt 50,- € pro Semester.

(4) Studierende in grundständigen Studiengängen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen generell der Gebührenpflicht. Die Gebühr beträgt 500,- €.

(5) Die Gebühr für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1. bis 3. und Nr. 5. geregelten Studiengänge und einzelnen Studieneinheiten wird durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid des Dezernats Studienangelegenheiten festgesetzt.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung sowie auf Zulassung zur Gasthörerschaft oder zum Studienprogramm „Studieren über 50“. Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides oder zu dem im Gebührenbescheid genannten abweichenden Zeitpunkt fällig. Die Immatrikulation oder Rückmeldung wird gem. § 29 Absatz 2 Nr. 5. HSG LSA i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 5. und § 10 Absatz 4 Immatrikulationsordnung vom 16. Februar 2005 in der Fassung vom 15.12.2010 versagt, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr nicht erbracht worden ist. Satz 3 gilt entsprechend für die Zulassung zur Gasthörerschaft oder zum Studienprogramm „Studieren über 50“. Studierende werden gem. § 30 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3. HSG LSA i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 4. Immatrikulationsordnung exmatrikuliert, wenn sie die Gebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

(7) Studierende, die in mehreren grundständigen Studiengängen immatrikuliert sind, haben die Gebühr nur einmal zu entrichten.

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebührenpflicht besteht nicht

1. für Zeiten einer Beurlaubung oder sofern die Studierenden Leistungen nach dem BAföG oder ein Stipendium erhalten,
2. für Gasthörer und Gasthörerinnen, die als Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des HSG LSA immatrikuliert sind,
3. wenn für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich ist,
4. für Promotionsstudiengänge,
5. für Teilnehmer an der berufsbegleitenden Weiterbildung in Lehramtsstudiengängen,
6. für Zeiten der Absolvierung von Parallelstudiengängen im Sinne des § 7 der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke, soweit die maßgebenden Studiengänge in der Regelstudienzeit absolviert werden.
7. Für den Zeitraum des Praktischen Jahres nach der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, sofern deren Einziehung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor:

1. bei einer schweren Erkrankung oder Behinderung mit nachweisbar Studienzeit verlängernder Auswirkung während des Studiums in Studiengängen und sonstigen Studienangeboten nach § 1 Nr. 1.-3. und 5.
2. bei einer schweren Erkrankung oder Behinderung mit der Folge, dass das mit dem Erststudium angestrebte Berufsziel nicht mehr ausgeübt werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist während des Zulassungs- oder Rückmeldeverfahrens für das bevorstehende Semester zu stellen. Er ist ausführlich zu begründen; die studienzeitverlängernden Auswirkungen sind zu konkretisieren.

Dem Antrag ist ein ärztliches Gutachten beizufügen. Eine Behinderung kann durch die Vorlage des gültigen Behindertenausweises belegt werden.

(4) Ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über Anträge nach Abs. 2 entscheidet das Dezernat Studienangelegenheiten durch Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Feststellung einer Gebührenbefreiung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 119 HSG LSA und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 26.09.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg